

AVE GAV der Branche Metallgewerbe

Neuerungen ab 1. August 2026 – Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.232, LR 215.215.024, hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. August 2026 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Mindestlöhne:	Teilweise Erhöhung der Mindestlöhne	Pt. 2 LPV 26-27
Kurzabsenzen:	Abänderung Art. 57 GAV, Arbeitsfreie Tage	Pt. 10 LPV 26-27
Elternzeit:	Abänderung Art. 59 GAV	Pt. 11 LPV 26-27

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszusahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen.

Diese Angaben erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keinerlei Rechtsansprüche. Sie sind insbesondere nicht rechtsverbindlich. Für die rechtliche Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) massgebend.

Weiterführende Informationen können dem betreffenden AVE GAV sowie den Internetseiten www.zpk.li und www.gesetze.li entnommen werden.

Vaduz, im Juli 2026